



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 06.01.2026**81. Jahrgang****Nr. 01**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Abgrabungsrecht Abgrabungsrechtliche Genehmigung zum Kies- und Sandabbau	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle durch die Bavaria Mühle GmbH	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Zweckvereinbarung zum Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen	7
Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung 2026	10
Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtszell; Haushaltssatzung 2026	11
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Haushaltssatzung 2026	13
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)	14
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen	18

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Abgrabungsrecht

In Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Schweiger Straßenbau GmbH, Schmelchen 2, 85250 Altomünster mit Bescheid vom 18.11.2025, Az. A1800534, unter Nebenbestimmungen die Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand mit anschließender Wiederverfüllung (Z1.1-Material) und Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1228 der Gemarkung Aufhausen für einen Zeitraum von 23 Jahren für den Abbau, 1 weiteres Jahr für die Verfüllung und 1 weiteres Jahr für die Rekultivierung erteilt.

Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

I. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung zum Kies- und Sandabbau mit anschließender Wiederverfüllung (Z 1.1-Material) und anschließender Rekultivierung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1228 der Gemarkung Aufhausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **18.11.2025** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 18.11.2025 versehenen Unterlagen, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind, zugrunde, insbesondere:

1. Übersichtslageplan v. 28.06.2018
2. Ablaufplan v. 04.04.2024
3. Abbauplan v. 04.04.2024
4. Schnitzzeichnungen v. 04.04.2024
5. Rekultivierungsplan v. 04.04.2024
6. Plan zur Kompensationsermittlung Anfangszustand v. 04.04.2024
7. Plan zur Kompensationsermittlung Zielzustand v. 04.04.2024
8. Plan Lebensraumstrukturen Zauneidechse v. 04.04.2024
9. Plan Temporäre Kleingewässer v. 04.04.2024
10. Verortung CEF-Maßnahmen v. 03.09.2024
11. Übersichtslageplan Zufahrt mit Ausweichbucht v. 03.09.2024
12. Plan Zufahrt Kiesgrube v. 03.09.2024
13. Erläuterungsbericht v. 28.10.2025
14. Hydrogeologisches Gutachten v. 03.08.2017
15. Schallgutachten v. 11.11.2021
16. Spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung v. 04.04.2024
17. Betriebsfläche mit baulichen Anlagen v. 10.08.2018

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 14.986,00 festgesetzt.
Die Auslagen betragen € 1.360,76.

IV. Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Naturschutz, Abfallrecht/Bodenschutzrecht, Wasserrecht/Gewässerschutz, Immissionsschutz, zu forstwirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Belangen).“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, Bauamt, II. Stock in der Zeit von

Montag, 19.01.2026 bis zum Montag, 02.02.2026

während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Aichach-Friedberg (unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen) sowie im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen im Abgrabungsbescheid Rechnung getragen wurde.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Abgrabungsbescheid als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 41, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Aichach, den 22. Dezember 2025
Landratsamt Aichach Friedberg

Philipp Luther
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling (BGS/WAS) vom 01.12.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,86 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,42 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	171,20 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	203,30 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	235,40 €/Jahr
über	16 m ³ /h	374,50 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,54 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,54 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen

entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

In den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der derzeit gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2021 außer Kraft.

Rehling, 01.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hardhofgruppe Rehling

Ignaz Strobl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach.

Der im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 07.10.2025 für Donnerstag, den 29.01.2026 um 09.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach festgesetzte Erörterungstermin wird abgesagt.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht statt, weil der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat und das Landratsamt Aichach-Friedberg (Genehmigungsbehörde) die Durchführung im Einzelfall nicht für geboten hält.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der **Stadt Aichach**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Klaus Habermann
Stadtplatz 48, 86551 Aichach

und

2. der **Stadt Friedberg**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Eichmann
Marienplatz 5, 86316 Friedberg

und

3. der **Stadt Günzburg**
vertreten durch den Oberbürgermeister Gerhard Jauernig
Schloßplatz 1, 89312 Günzburg

und

4. der **Stadt Ichenhausen**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Strobel
Heinrich-Sinz-Straße 14, 89335 Ichenhausen

und

3. dem **Markt Dietmannsried**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Werner Endres
Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried

- gemeinsam auch als „*Gemeinden*“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Breitbandnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesregierung hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 – Gigabit-RL 2.0), Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023, die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau der Breitbandnetze in den Gemeinden geschaffen. Damit sollen zukunftsfähige und konvergente Gigabitnetze entstehen, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden und auch die künftigen Bedarfe stationärer und mobiler Anwendungen ohne größeren zusätzlichen Aufwand realisieren können. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung des Förderverfahrens auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden getroffen:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in grauen und weißen NGA-Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden gemäß Nr. 1 Gigabit-RL 2.0 Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) mit Übertragungsraten von zuverlässig 1 Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite gem. Nr. 5.3 Gigabit-RL 2.0) zu erhalten, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung stehen. Weitere Details und Vorgaben sind der Gigabit-RL 2.0 und deren ergänzenden Unterlagen (z.B. Materialkonzept) zu entnehmen.
- (2) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL erfolgen.

§ 2 Aufgaben der beteiligten Gemeinden

Aufgabenübertragung auf eine Gemeinde:

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die **Stadt Friedberg, die Stadt Günzburg, die Stadt Ichenhausen und der Markt Dietmannsried** übertragen auf dieser Grundlage der **Stadt Aichach** die folgenden Aufgaben:
 - Durchführung Branchendialog (ist bereits durch die Gemeinden erfolgt)
 - Durchführung Markterkundung (ist bereits durch die Gemeinden erfolgt)
 - Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers Wirtschaftlichkeitslückenmodell
 - Beantragung von Zuwendungen nach Gigabit-RL 2.0 und Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern nach KofGibitR 2.0
 - Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung). Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich. Die Befugnis für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird gem. Art. 8 KommZG auf die federführende Gemeinde, die **Stadt Aichach** übertragen. Die Ausübung der Befugnis erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen übertragenden Gemeinde.
- (2) Die Gemeinden stellen sicher, dass in den Angeboten der Netzbetreiber die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke nach sachgerechten Kriterien auf den das jeweilige Gemeindegebiet betreffende Teil des Erschließungsgebietes erfolgt.
- (3) Die beteiligten Gemeinden definieren eine Facharbeitsgruppe bestehend aus je einem Vertreter und Stellvertreter je beteiligter Kommune mit dem Ziel des regelmäßigen Informationsaustauschs zum Zwecke des geförderten Breitbandausbaus und der Erarbeitung von notwendigen Entscheidungen. Die Leitung übernimmt die federführende Gemeinde in Form einer Koordinationsstelle inkl. Stellvertreter

§ 3 Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, eigenständig die haushaltrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile zu schaffen. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinden, der federführenden Gemeinde, der **Stadt Aichach** die ihr Gebiet betreffenden Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile rechtzeitig – mindestens eine Woche – vor der Fälligkeit von Projektkostenzahlungen zur Verfügung zu stellen. Sollte es förderrechtlich, insbesondere förderunschädlich möglich sein, dass jede Gemeinde ihren Projektkostenanteil direkt mit dem jeweiligen Zahlungsempfänger abwickeln kann, **hat diese Vorgehensweise Vorrang**. Eine weitergehende gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.
- (2) Die nach § 2 übernommenen Aufgaben werden von der **Stadt Aichach** abgearbeitet. Die **Stadt Friedberg, die Stadt Günzburg, die Stadt Ichenhausen und die Marktgemeinde Dietmannsried** stellen zudem die personellen Kapazitäten für die erforderlichen Zuarbeiten, die ihr Gebiet betreffen, zur Verfügung. Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass ein wechselseitiger finanzieller Ausgleich für die im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung erbrachten Leistungen nicht stattfindet. Jede Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

- (3) Die federführende Stadt Aichach verzichtet auf einen Aufwandsersatzer für den anfallenden zusätzlichen Personalaufwand, der durch die Koordinationsaufgaben entsteht.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung und Haftung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung in allen Stadträten und Marktgemeinderäten, der Unterzeichnung durch die beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung nach Art. 8 KommZG und einer evtl. erforderlichen Bekanntmachung nach Art. 13 Abs.1 KommZG durch die Kommunalaufsicht [Aufsichtsbehörde nach Art. 52 KommZG] in Kraft. Diese Zweckvereinbarung ersetzt volumnäglich die bisher bestehende Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals ein Jahr nach der Zweckbindungsfrist, die in den Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bewilligungsbehörden festgesetzt wird, zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Gemeinden zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 oder die Übernahme der Ko-Finanzierung des Freistaates Bayern abgelehnt worden ist oder bereits vor Vergabe des Auftrages über den vereinbarten Breitbandausbau die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.
- (5) Die Gemeinden haften einander jeweils nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch (Aufsichtsbehörde) als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Aichach, den

Friedberg, den

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister
Stadt Aichach

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister
Stadt Friedberg

Günzburg, den

Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister
Stadt Günzburg

Dietmannsried, den

Werner Endres
Erster Bürgermeister
Markt Dietmannsried

Ichenhausen, den

Robert Strobel
Erster Bürgermeister
Stadt Ichenhausen

Diese Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 03.12.2025, Az. 0282, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling

Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.652.800 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 632.700 €**

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **600.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (**Schulverbandsumlage**). Die Schulverbandsumlage teilt sich in eine **Betriebskostenumlage** und in eine **Investitionskostenumlage**.

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober 2025. **Die Zahl der Verbandsschüler wird auf 268 festgesetzt.**

(1) Betriebskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **1.468.600 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

$$1.468.600 € / 268 \text{ Schüler} = \mathbf{5.479,85 € \text{ Betriebskostenumlage je Schüler}}$$

Daraus ergeben sich folgende **Anteile an der Betriebskostenumlage**:

Gemeinde Affing	427.428,36 €	bei 78 Schülern
Markt Aindling	471.267,16 €	bei 86 Schülern
Gemeinde Petersdorf	71.238,06 €	bei 13 Schülern
Gemeinde Rehling	350.710,45 €	bei 64 Schülern
Gemeinde Todtenweis	147.955,97 €	bei 27 Schülern

(2) Investitionskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll)** wird auf 40.500 € festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

40.500 € / 268 Schüler = **151,12 € Investitionskostenumlage je Schüler**

Daraus ergeben sich folgende **Anteile an der Investitionskostenumlage**:

Gemeinde Affing	11.787,31 €	bei 78 Schülern
Markt Aindling	12.996,27 €	bei 86 Schülern
Gemeinde Petersdorf	1.964,55 €	bei 13 Schülern
Gemeinde Rehling	9.671,64 €	bei 64 Schülern
Gemeinde Todtenweis	4.080,22 €	bei 27 Schülern

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **270.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft**.

Aindling, den 19.12.2025

Schulverband Aindling

Gertrud Hitzler
Vorsitzende des Schulverbandes

Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtszell

Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtszell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	433.250,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.300,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigung** im

Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	---------------

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (**Schulverbandsumlage**).

Diese unterteilt sich in eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Verwaltungshaushalt und in eine **Investitionsumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Vermögenshaushalt.

Beide Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule **am 01.10.2025** besuchten, beträgt **125 Verbandsschüler**.

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf festgesetzt. **284.250,00 €**

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage je Verbandsschüler wird auf festgesetzt. **2.274,00 €**

$$(284.250,00 € : 125 Verbandsschüler = 2.274,00 €)$$

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

Markt Aindling	bei 39 Verbandsschülern	88.686,00 €
Gemeinde Petersdorf	bei 72 Verbandsschülern	163.728,00 €
Markt Pöttmes	bei 14 Verbandsschülern	31.836,00 €

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. **0,00 €**

Die Investitionsumlage je Verbandsschüler wird auf festgesetzt. **0,00 €**

$$(0,00 € : 125 Verbandsschüler = 0,00 €)$$

Die Investitionsumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

Markt Aindling	bei 39 Verbandsschülern	0,00 €
Gemeinde Petersdorf	bei 72 Verbandsschülern	0,00 €
Markt Pöttmes	bei 14 Verbandsschülern	0,00 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. **72.000,00 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft**.

Petersdorf, 23.12.2025

Schulverband Willprechtszell

gez.
Dietrich Binder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Willprechtszell samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtszell in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 001 im Erdgeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg)

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Art. 63 ff der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erlässt der Zweckverband für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2026 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	2.277.000 €
und in den Aufwendungen auf	2.276.000 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.694.000 €
-----------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt, die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind, wird auf 97.000 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan 2026 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Oberbernbach, den 09.12.2025

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24 und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe vom 01.01.2026

Aufgrund der Art. 89 Abs. 2 BayGO i. V. m. Art. 23 und 24 BayGO sowie der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04. 1993 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 GVBl. S. 460 ber. 580) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet:

der **Stadt Aichach** für die Ortsteile:

- Algertshausen
- Griesbeckerzell mit Hiesling und Knottenried
- Oberbernbach
- Oberschneitbach
- Unterwittelsbach
- Walchshofen

des **Marktes Kühbach** für die Ortsteile:

- Kühbach
- Großhausen m. Sedlhof und Aptismühle
- Haslangkreit
- Paar
- Radersdorf
- Ober- /Unterschönbach
- Mangelsdorf
- Winden/Stockensau

des **Marktes Inchenhofen** für die Ortsteile:

- Taxberg
- Ober- / Unterbachern
- Schönau
- Ingstetten

des **Marktes Pöttmes** für den Ortsteil

- Schnellmannskreuth

der **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil:

- Igenhausen mit St. Georg und Weinberg

der **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil

- Rapperzell

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

- (1) für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art.: 5 Abs. 2a BayKAG, entsteht die zusätzliche –Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, **mindestens** jedoch 2.500 qm
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn oder soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baulichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen. Garagen (auch Tiefgaragen) werden nicht herangezogen, sofern sie über keinen eigenen Anschluss und keinen direkten Zugang zum Hauptgebäude verfügen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und

den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze betragen

a)	pro qm Grundstücksfläche	1,50 €/netto
b)	pro qm Geschoßfläche	3,68 €/netto

(2) In den nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,50 €/netto
b)	pro m ² Geschoßfläche	3,68 €/netto

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Weitere Anschlüsse auf einem bereits an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück sind in voller Höhe des Aufwands vom Auftraggeber zu erstatten.
Bei vom Auftraggeber gewünschten Dimensionsveränderungen des Hausanschlusses, ist der gesamte Aufwand in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau-berechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q₃)	€/Monat
bis 4 m³/h	10,70 €/brutto

bis 10 m³ /h	26,75 €/brutto
bis 16 m³ /h	42,80 €/brutto

Wird ein geeichter Zweitwasserzähler zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Zählergebühr für den einfachen Einbau und Austausch (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau) **38,52 € für die Zählerwerte** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) **bis 4,0 m³ Dauerdurchfluss pro Zähler**.

Die hierzu erforderliche Hausinstallation der Wasserversorgungsleitung hat vom Gebührenpflichtigen rechtzeitig und fachtechnisch mit dem Versorger abgestimmt vor dem Einbau des Zweitwasserzählers zu erfolgen.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,64 €/m³** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr für Bauwasser beträgt **0,32 €/Tag** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

(= 117,17 € pro Jahr)

- (4) Die Verbrauchsgebühr für die Wassergäste richtet sich nach den jeweils gültigen Verträgen mit den Wassergästen.

- (5) Die Gebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) für das Ausleihen eines Standrohres mit Zähler beträgt

für den 1. bis 3. Tag	pauschal 8,56 €/brutto
ab dem 4. Tag bis 29. Tag	pro Tag 4,28 €/brutto
ab dem 30. Tag	pro Tag 1,07 €/brutto

Der Wasserverbrauch wird nach tatsächlichem Verbrauch mit **2,64 €/m³** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) abgerechnet.

Für das Ausleihen eines Standrohres kann eine Kaution in Höhe von **300,-- €** verlangt werden.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrund-gebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch, soweit Wohnungs-eigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.07. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026, frühestens aber am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS des Zweckverbandes vom 01.01.2010 – mit
der 1. Änderung zur BGS vom 01.01.1013,
der 2. Änderung zur BGS vom 01.01.2016,
der 3. Änderung zur BGS vom 01.01.2021 und
der 4. Änderung zur BGS vom 01.01.2023 außer Kraft.

Oberbernbach, den 1. Januar 2026

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Sprechtag des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Termine für den Landkreis Aichach-Friedberg:

in Aichach
Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, 86551 Aichach, 2. OG
Frau Baumgartl | Donnerstag, vormittags
29.01. | 26.02. | 26.03. | 30.04. | 28.05. | 29.07. (Mittwoch) | 24.09. | 29.10. | 26.11. | 17.12.2026

in Friedberg
Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, 86316 Friedberg
Frau Baumgartl | Mittwoch, nachmittags
21.01. | 18.02. | 18.03. | 22.04. | 20.05. | 22.07. | 16.09. | 21.10. | 18.11. | 09.12.2026

in Mering
Pflegestützpunkt, Luitpoldstr. 24 a, 86415 Mering, EG
Frau Baumgartl | Mittwoch, vormittags
14.01. | 11.02. | 11.03. | 15.04. | 13.05. | 10.06. | 15.07. | 09.09. | 14.10. | 11.11.2026

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de
